

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 03. April 2023

4. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, die Verordnung betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in den Gemeinden Bad Deutsch Altenburg, Bruck an der Leitha und Hainburg geändert wird.**

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hat am 03. April 2023 aufgrund des § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2022, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, mit der die Verordnung betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in den Gemeinden Bad Deutsch Altenburg, Bruck an der Leitha und Hainburg geändert wird.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 29. Dezember 2017, Zahl: BLA5-S-075/004, betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Bad Deutsch Altenburg, Bruck an der Leitha und Hainburg, wird wie folgt geändert:

1.) Dem § 2 wird ein neuer Abs. 3a eingefügt:

(3a) Die Apotheke „Zum Römer“ in 2405 Bad Deutsch Altenburg darf während der Mittagssperre an Mittwochen (werktags) von 13:00 bis 14:00 Uhr unabhängig des Turnusbereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 und 2 Bereitschaftsdienst versehen und kann in dieser Zeit auch offenhalten.

2.) Dem § 4 wird ein neuer Abs. 3 angefügt:

(3) § 2 Abs. 3a tritt mit 01.04.2023 in Kraft. Von dieser Verordnung unberührt bleiben die übrigen Bestimmungen der bestehenden Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 29. Dezember 2017, Zahl: BLA5-S-075/004.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. LAPPEL